

Haushaltssatzung der Gemeinde Viereck für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.03.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.503.000	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.634.300	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-36.700	EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.397.300	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.506.000	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-108.700	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	666.300	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.648.000	EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-981.700	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 202.000,00 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 430.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 550.000 € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	325	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430	v. H.
2. Gewerbesteuer auf		400 v. H.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,94 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Mehraufwendungen der Gewerbesteuerumlage werden gemäß § 13 Absatz 2 durch Mehreinnahmen der Gewerbesteuer gedeckt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind nach § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik Aufwendungen im Teilergebnishaushalt und Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt und bilden einen eigenen Deckungskreis.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt, wenn sie nicht einzeln darzustellen sind. Nach § 4 Absatz 7 Satz 3 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden nach § 14 Absatz 4 GemHVO Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
6. Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
7. Die Gemeindevertretung hat gem. § 48 Absatz 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere, wenn:
 - a. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i. S. d. § 48 Absatz 2 Nr. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 5 % der Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 5 % der Summe der Aufwendungen erhöht (erheblicher Fehlbetrag);
 - b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Auszahlungen erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);
 - c. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i. S. d. § 48 Absatz 2 Nr. 2 KV M-V im Einzelfall 2 % der Summe der Aufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);
 - d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 48 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 1 KV M-V in Höhe von 10.000 € des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen weniger als 10.000 € des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus gemeindlichen Mitteln erbracht werden müssen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -212.300 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -347.259 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.542.399 EUR |

Viereck, den 03.07.2023

Ort, Datum

Marquardt
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 29.06.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung für 2023

Vom Gesamtbetrag von 202.000 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), abweichend ein Betrag in Höhe von 137.900 € (in Worten: einhundertsechunddreißigtausendneuhundert Euro) unter folgender Bedingung genehmigt:

Vor Umsetzung der Maßnahme „Zentrale Anlaufstelle für Bürgerhilfe Notstromaggregat“ ist die Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage i. H. v. 50.000 € der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) nachzuweisen. Dies gilt, sofern das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz/Team Gasmangellage des Landkreises Vorpommern Greifswald die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme i. H. v. 50.000 € bestätigt hat. Der für die Maßnahme „Zentrale Anlaufstelle für Bürgerhilfe Notstromaggregat“ in der Kreditberechnung berücksichtigte Kreditbedarf von 50.000 € darf nur in Höhe der nachgewiesenen Wirtschaftlichkeit ausgeschöpft werden.

2. Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von 430.000 € (in Worten: vierhundertdreißigtausend Euro) wird gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V genehmigt.

3. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag von 550.000 € (in Worten: fünfhundertfünfzigtausend Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 05.07.2023 bis zum Dienstag, den 18.07.2023 im Rathaus Pasewalk, Zimmer 1/01 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeiten (nach Vereinbarung)
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

Pasewalk, den 03.07.2023



Marquardt
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.amt-uecker-randow-tal.de am 04.07.2023

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Viereck, der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.